LAND TIROL

Amtssigniert. SID2024011201056
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Amtstierarzt

Dr. Josef Oettl
Gilmstrasse 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5090
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-V-TS/BO-1/28-2024
Innsbruck, 18.01.2024

Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbetrieben;
Weide - und Versteigerungsbestimmungen 2024

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Veterinärdirektion, hat mit Erlass vom 15.01.2024, Zl.: LVD-TS/BO/32-2024, zur Bekämpfung der Brucella ovis – Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen Folgendes festgelegt:

1) Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.
Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder. Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

***Bestände* mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.**

2) Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.

b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 untersucht wurden und Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.

c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis – freien Beständen zuzukaufen.

3) Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung *bis zum 20.04.2024* werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

4) **Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.**

5) **Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.**

Die do. Gemeinde wird angewiesen, hiervon alle Schafhalter im gesamten Gemeindebereich in Kenntnis zu setzen und diesen Erlass in ortsüblicher Weise kundzumachen.

ANSCHLAG: 25.01.2024
ABNAHME: 20.04.2024

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Josef Oettl

Ergeht an alle Gemeinden Bezirkes Ibk-Land:
Gemeinde Absam, per E-Mail an: sekretariat@absam.at
Gemeinde Aldrans, per E-Mail an: gemeinde@aldrans.gv.at
Gemeinde Ampass, per E-Mail an: gemeinde@ampass.gv.at
Gemeinde Axams, per E-Mail an: gemeinde@axams.gv.at
Gemeinde Baumkirchen, per E-Mail an: gemeinde@baumkirchen.gv.at
Gemeinde Birgitz, per E-Mail an: gemeinde@birgitz.tirol.gv.at
Gemeinde Ellbögen, per E-Mail an: gemeinde@ellboegen.gv.at
Gemeinde Flaurling, per E-Mail an: gemeinde@flaurling.gv.at
Gemeinde Fritzens, per E-Mail an: gemeinde@fritzens.gv.at
Gemeinde Gnadenwald, per E-Mail an: gemeinde@gnadenwald-tirol.at
Gemeinde Götzens, per E-Mail an: gemeinde@goetzens.tirol.gv.at
Gemeinde Gries am Brenner, per E-Mail an: gemeinde@gries-brenner.gv.at
Gemeinde Gries im Sellrain, per E-Mail an: gemeinde@gries-sellrain.gv.at
Gemeinde Grinzens, per E-Mail an: gemeinde@grinzens.gv.at